

81 SN-84/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BONIFIK GEGESZENTWURF	
Zl. 89	-GE/10. 16
Datum:	5. NOV. 1986
Verfollt	F.M. 96

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 19.588/96

20.140/96 - VA/Pi

31.10.1996

Betr.: Entw. d. BG, mit dem ein Karenzgeldgesetz
erlassen und das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,**
das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- u. Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz un das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

Der Vorsitzende**STELLUNGNAHME**

Entw. e. BG, mit dem ein **Karenzgeldgesetz** erlassen und das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**, das **Karenzurlaubszuschußgesetz**, das **Karenzurlaubserweiterungsgesetz**, das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das **Arbeits- u. Sozialgerichtsgesetz**, das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete** geändert werden

z. Zl. 19.588/96 (20.140/96)

1. Karenzgeldgesetz (Artikel 1)**Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 lit. b:**

Der Ausdruck „und“ am Ende dieser Bestimmung sollte besser durch das Wort „oder“ ersetzt werden, da dieser Bestimmung hier ja wohl kaum kumulative Bedeutung zukommen soll.

Die Ersetzung des Ausdruckes „und“ durch den Ausdruck „oder“ würde etwaige Mißverständnisse gar nicht erst entstehen lassen. Außerdem kam ja auch der Vorgängerbestimmung des § 15 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 30.4.1996 Bundesgesetzblatt Nr. 201 eine derartige Bedeutung zu.

Zu § 10 Abs. 2 Beginn des Anspruches des Vaters:

In diese Bestimmung ist jener Fall, wo ein Vater einen selbständigen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, jedoch in Folge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist (gem.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 EKUG) und daher ein Verzicht auf das Karenzgeld begrifflich nicht möglich ist, nicht berücksichtigt.

Wir bitten daher eine entsprechende Bestimmung in § 10 aufzunehmen.

§ 11 Dauer des Anspruches:

Da diese Bestimmung exakt der Vorgängerbestimmung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz entspricht, ist jener Fall nach wie vor ungeklärt, wonach die Mutter zwar über das 18. Lebensmonat des Kindes hinaus Karenzurlaub in Anspruch nimmt, der Vater aber seinerseits mindestens einen 3 Monate dauernden Karenzurlaub im Anschluß an den Mutterkarenzurlaub in Anspruch nimmt.

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat nämlich in diesem Falle der Vater keinen Anspruch auf Karenzgeld mehr, weil der Karenzgeldbezug durch den längeren Mutterkarenzurlaub unterbrochen ist.

Eine derartige Ungleichbehandlung kann aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein, da ja die erklärte Intension des Gesetzgebers nur jene war, das auch der Vater zumindest einen Teil des Karenzurlaubes in Anspruch nimmt.

Eine „Bestrafung“ jener Väter, deren Karenzurlaub nicht schon direkt im Anschluß an die Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes beginnt, sondern erst einige Zeit später kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden.

Wir bitten daher, eine diese Gesetzeslücke schließende Bestimmung in das neue Karenzgeldgesetz aufzunehmen bzw. gegebenenfalls auch das derzeit geltende Arbeitslosenversicherungsgesetz in diesem Sinne abzuändern.

Zu § 12 Abs. 2 Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung:

Wir bitten § 12 Abs. 2 wie folgt abzuändern: „Als Teilzeitbestimmung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gilt eine Teilzeitbestimmung gemäß § 15 c Mutterschutzgesetz oder § 8 EKUG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften sowie eine **Beschäftigung (mehrere Beschäftigungen)** bei einem anderen Arbeitgeber (mehreren Arbeitgebern), deren Arbeitszeit insgesamt $\frac{3}{5}$ des **früheren Beschäftigungsmaßes** bzw. der für die Beschäftigung maßgeblichen gesetzlichen oder dem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigt,

Wir begründen dies wie folgt:

Gemäß § 15 c Mutterschutzgesetz gilt der Fall einer Mutter, welche vor der Geburt des Kindes zwei Teilzeitbeschäftigungen (je 20 Wochenstunden) nachgegangen ist und auf Grund ihres Kindes nun mehr eine dieser Teilzeitbeschäftigungen aufgibt und der zweiten Teilzeitbeschäftigung wie bisher (20 Wochenstunden) weiter nachgeht als Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz.

Ebenso gilt als Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz jener Fall einer Mutter, die vor Geburt ihres Kindes zwei Teilzeitbeschäftigungen zu je 20 Wochenstunden nachgegangen ist und die nach der Geburt ihres Kindes beide Teilzeitbeschäftigungen mit nun mehr je 10 Stunden fortführt.

Nun müssen in beiden oben geschilderten Fällen die Mütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung haben, da es sich in beiden Fällen um eine Teilzeitbeschäftigung gem. § 15 c MSchG handelt.

Aus der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Karenzgeldgesetz geht dies aber nicht eindeutig hervor, weshalb wir bitten diese Bestimmung zwecks Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in unserem Sinne abzuändern.

Zu § 3 Karenzgeldgesetz:

Hier wollen wir auf das oben zu § 11 Abs. 2 gesagte verweisen.

Zu § 13 Abs. 4:

Wir bitten hier nach der Wortfolge „nimmt nur ein Elternteil“ den Ausdruck „oder beide Elternteile nach einander“ einzufügen.

Zu § 21 Abs. 5 Ziffer 2:

Bei der im § 21 Abs. 5 Ziffer 2 angesprochenen Mitteilung handelt es sich um eine Mitteilung der Bezüge aus einem freiem Dienstvertrag in denen auch nicht steuerpflichtige Aufwendungen, wie z.B. Kilometergeld, beinhaltet sind.

Aus einer derartigen Mitteilung läßt sich das steuerpflichtige Einkommen nicht ermitteln. Dieses wird erst durch die steuerliche Veranlagung beim Finanzamt errechnet.

Die zu Grundelegung dieser Mitteilung als Einkommensnachweis erscheint daher ungeeignet. Wir bitten daher dringend diesen Passus zu ändern.

2. Zu Artikel 2 bis 5 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Karenzurlaubszuschußgesetzes, Änderung des Karenzurlaubserweiterungs-gesetzes, sowie Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Keine Änderungen.

3. Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Im § 98 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 65 Ziffer 8“ durch den Ausdruck „§ 65 Abs. 1 Ziffer 8“ zu ersetzen.

4. Zu Artikel 7 und 8 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete):

Keine Änderungen.